

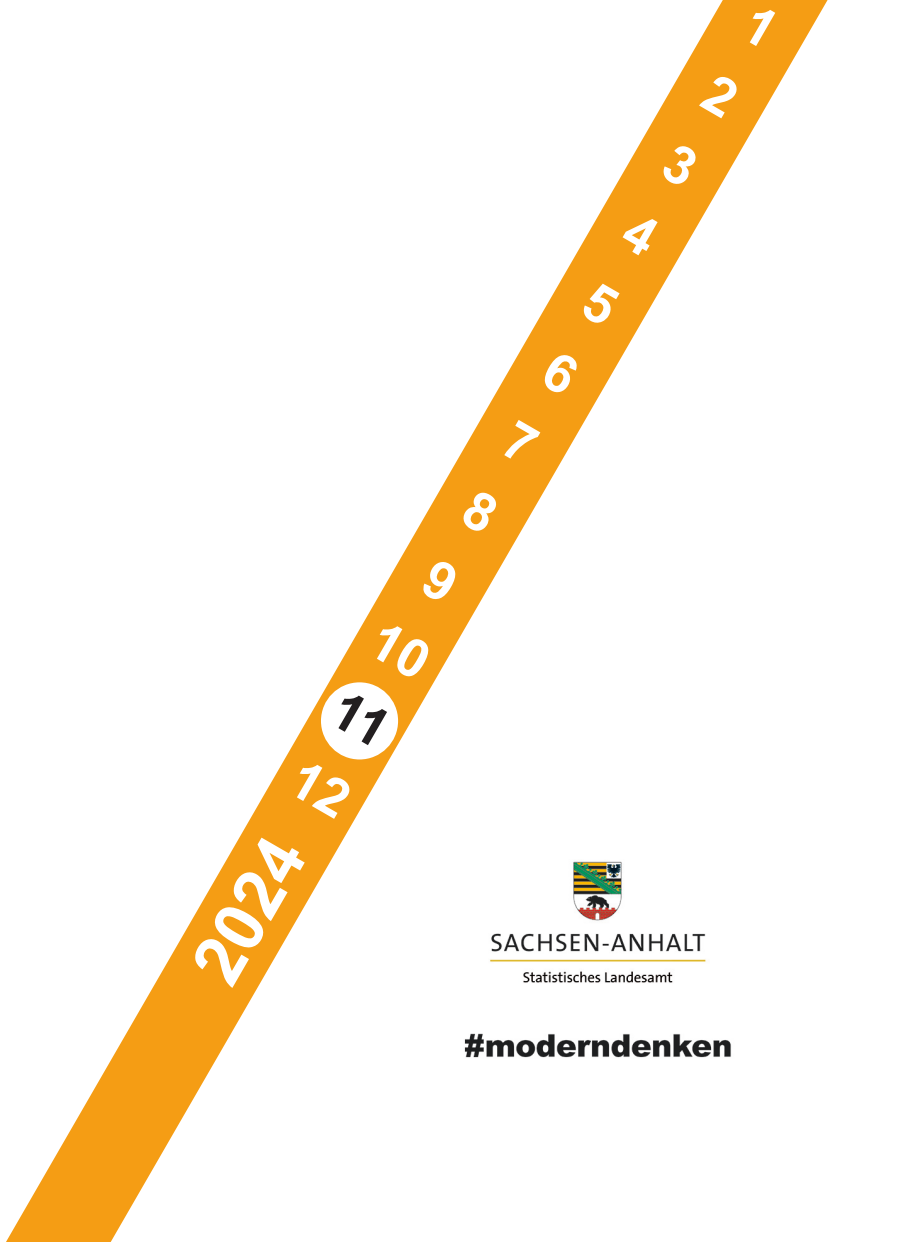
# Statistischer Bericht



## Schiffsverkehr

### Binnenschifffahrt

November 2024



SACHSEN-ANHALT  
Statistisches Landesamt

#moderndenken

## Herausgabemonat März 2025

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr  
Frau Pekel                      Telefon: 0345 2318-404

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald    Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann            Telefon: 0345 2318-777  
Frau Booch                    Telefon: 0345 2318-715  
Herr Friedl                    Telefon: 0345 2318-719  
  Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:info@statistik.sachsen-anhalt.de)

Internet:                    <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)  
Mastodon:                  [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)  
Bluesky:                    [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/statistiklsa.bsky.social)

**Vertrieb:**                    Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**        Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Herausgabe:**                Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

©                    Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:                        kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag:                Pixabay.com/Pexels

# Statistischer Bericht

---



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

November 2024

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

### Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

### Erläuterungen

**Flagge:** Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

**Güterumschlag/Güterbeförderung:** Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

**Gütersystematik:** Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

**Hauptverkehrsbeziehungen:** Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

**Schiffs- und Güterverkehr:** Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

**Wasserstraßen:** Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### **Rundungen**

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

### **Zeichenerklärung**

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

### **Abkürzungen**

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

## 1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten

### 1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern <sup>1</sup>	grenzüberschreitender Verkehr		
in 1 000 Tonnen					
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089

<sup>1</sup> bis 2008 Verkehr innerhalb BRD



## 1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

## 1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr	Monat	Insgesamt	Darunter			
			01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen						
2011		7 539	2 498	2 267	831	719
2015		7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016		7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017		6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018		5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019		5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020		6 233	2 234	1 273	935	841
2021		6 365	2 606	1 184	883	882
2022		5 714	2 185	988	908	706
2023		5 984	2 598	749	956	693
2024						
Januar		481	225	25	99	57
Februar		554	276	53	54	80
März		474	205	69	39	90
April		466	187	66	37	83
Mai		587	288	54	69	85
Juni		467	212	43	66	81
Juli		486	219	56	72	80
August		527	192	78	74	104
September		504	170	69	100	75
Oktober		498	179	72	79	88
November		586	200	78	88	113
Dezember		...	...	...	...	...

ab 2011 überarbeitete Güterarten





## 2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

### 2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	November	Oktober	November	Januar bis November		
	2023	2024	2024	2023	2024	Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
<b>Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	20	5	4	99	123	24,6
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	94	106	118	1 173	1 029	-12,3
Versand	231	195	230	2 116	2 086	-1,4
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	34	51	70	505	577	14,4
Versand	182	137	162	1 590	1 702	7,1
Gesamtverkehr	560	494	583	5 482	5 518	0,7
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	250	283	327	2 724	2 805	3,0
<b>Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	5	1	2	30	23	-24,2
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	25	33	34	367	321	-12,4
Versand	71	56	61	581	585	0,7
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	16	26	36	249	289	16,2
Versand	95	71	86	833	895	7,5
Gesamtverkehr	212	187	219	2 059	2 113	2,6
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	79	91	105	849	923	8,7

## 2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2023			2024			Veränderung 2024/2023
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	202	297	499	137	344	481	-3,6
Februar	174	311	485	153	401	554	14,1
März	180	337	516	131	343	474	-8,1
April	194	326	520	139	327	466	-10,4
Mai	187	336	523	174	414	587	12,3
Juni	157	337	494	134	332	467	-5,5
Juli	123	291	414	158	328	486	17,3
August	146	385	531	170	357	527	-0,9
September	133	372	505	182	322	504	-0,2
Oktober	133	352	485	161	336	498	2,6
November	148	424	572	191	395	586	2,6
Dezember	119	320	439	...	...	...	...
<b>Insgesamt</b>	<b>1 895</b>	<b>4 089</b>	<b>5 984</b>	...	...	...	...



**2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Elbegebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	79	3	19	35	23
01.1	Getreide	53	-	-	30	23
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	5	-	-	5	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	21	3	19	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	38	0	-	37	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	38	0	-	37	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	23	1	-	22	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	23	1	-	22	-
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	86	72	-	1	13
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	84	72	-	1	11
08	Chemische Erzeugnisse	23	1	-	2	21
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	-	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	-	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	0	-	-	0	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	21	-	-	-	21
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	3	3	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	3	3	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	3	1	2	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	3	1	2	-	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	6	4	1	1	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	6	4	1	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	0	0	-
12	Fahrzeuge	0	-	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	29	8	13	7	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	29	8	13	7	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	0	0	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	0	0	-	0	-
	<b>Zusammen</b>	<b>290</b>	<b>94</b>	<b>35</b>	<b>105</b>	<b>56</b>

**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	121	9	3	43	65
01.1	Getreide	89	-	-	24	64
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	10	3	-	6	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	22	6	3	13	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	40	3	2	29	6
03.2	NE-Metallerze	0	-	0	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	6	0	-	-	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	34	3	1	29	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	29	4	-	11	15
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	28	3	-	10	15
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	0	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	2	-	2	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	-	2	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	90	6	22	42	20
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	1	7	1	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	5	-	1	4	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	71	2	13	37	18
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	2	-	-	-
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4	4	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	4	4	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	6	-	6	0	-
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	6	-	6	0	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	0	-	0	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	0	-	-	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	-	0	-
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	1	-	-	1	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	1	-	-	1	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	<b>Zusammen</b>	<b>296</b>	<b>27</b>	<b>35</b>	<b>128</b>	<b>106</b>



**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	200	12	22	78	88
01.1	Getreide	141	-	-	54	87
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	15	3	-	10	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	44	8	22	13	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	78	4	2	66	6
03.2	NE-Metallerze	0	-	0	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	6	0	-	-	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	72	4	1	66	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	52	5	-	33	15
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	51	4	-	32	15
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe Druckerzeugnisse	0	0	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	88	72	2	1	13
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	84	72	-	1	11
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	-	2	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	113	7	22	44	41
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	1	7	2	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	6	-	1	5	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	71	2	13	37	18
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	23	2	-	-	21
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	2	2	-	-	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	7	7	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	3	3	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	4	4	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	9	1	8	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	9	1	8	0	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	6	4	1	1	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	6	4	1	1	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	0	0	-
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	30	8	13	8	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	30	8	13	8	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	0	-
	<b>Insgesamt</b>	<b>586</b>	<b>121</b>	<b>70</b>	<b>233</b>	<b>162</b>

**2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Elbegebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	941	145	57	400	340
01.1	Getreide	609	2	-	273	334
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	69	0	-	69	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	261	143	57	56	6
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	5	-	5	-	-
02.1	Kohle	5	-	5	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	292	20	1	267	5
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	292	20	1	267	5
04	Nahrungs- und Genussmittel	275	20	-	251	4
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.4	Öle und Fette	4	-	-	-	4
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	271	20	-	251	-
04.7	Getränke	1	0	-	0	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	2	2	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	2	2	-	0	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	768	533	50	17	168
07.1	Kokereierzeugnisse	7	-	-	-	7
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	755	533	50	17	156
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	5	-	-	-	5
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	269	32	16	29	192
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	2	0	-	2	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	18	-	1	13	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	32	11	10	11	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	198	2	5	2	189
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	19	19	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	7	7	-	1	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	7	7	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	11	6	4	2	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	10	6	4	1	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.4	Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	2	0	-	1	0

**2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Elbegebiet</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	41	33	2	6	1
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	36	32	2	2	1
11.8	Sonstige Maschinen	5	1	0	3	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	-	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	207	25	111	70	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	207	25	111	70	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	8	4	-	4	0
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	8	4	-	4	0
16.2	Paletten und anderes Verpackungsmaterial	0	-	-	0	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	<b>Zusammen</b>	<b>2 828</b>	<b>827</b>	<b>245</b>	<b>1 047</b>	<b>710</b>

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 413	110	34	529	740
01.1	Getreide	1 016	7	1	292	716
01.4	Obst und Gemüse	3	-	-	3	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	110	39	-	70	2
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	284	64	33	164	23
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	4	-	4	-	-
02.1	Kohle	4	-	4	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	369	102	31	182	54
03.2	NE-Metallerze	2	-	2	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	72	0	7	11	54
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	294	102	21	171	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	172	42	4	53	73
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	2	2	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	170	40	4	53	73
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	3	3	-	0	-
05.1	Textilien	3	3	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	62	16	36	8	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	62	16	36	8	3
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	8	1	6	1	-
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	2	-	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	6	1	4	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	669	31	163	355	118
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	121	5	66	47	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	6	-	2	4	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	531	16	95	304	116
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	2	-	-	-
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	9	8	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	14	8	3	2	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	2	-	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	12	8	3	1	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	54	0	52	2	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	52	-	52	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	-

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Mittelstandkanalgebiet</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	14	1	-	10	3
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	2	0	-	1	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	2	-	-	2	-
11.8	Sonstige Maschinen	11	1	-	7	3
12	Fahrzeuge	1	0	-	1	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	1	0	-	1	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	2	-	1	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	3	2	-	1	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	4	-	-	4	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	4	-	-	4	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	12	9	-	3	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	12	9	-	3	-
16.2	Paletten und anderes Verpackungsmaterial	0	-	-	0	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	<b>Zusammen</b>	<b>2 802</b>	<b>325</b>	<b>332</b>	<b>1 151</b>	<b>993</b>

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	2 354	255	90	929	1 081
01.1	Getreide	1 625	9	1	565	1 050
01.4	Obst und Gemüse	5	-	-	5	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	179	39	-	139	2
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	545	207	89	220	29
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	9	-	9	-	-
02.1	Kohle	9	-	9	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	661	121	32	449	59
03.2	NE-Metallerze	2	-	2	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	72	0	7	11	54
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	587	121	22	438	5
04	Nahrungs- und Genussmittel	447	62	4	305	77
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	2	2	-	-	-
04.4	Öle und Fette	4	-	-	-	4
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	441	60	4	304	73
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	3	3	-	0	-
05.1	Textilien	3	3	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	64	17	36	8	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	64	17	36	8	3
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	776	534	56	18	168
07.1	Kokereierzeugnisse	10	-	2	-	7
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	755	533	50	17	156
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	5	-	-	-	5
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	6	1	4	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	937	63	179	384	311
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	123	5	66	49	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	24	-	4	17	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	562	27	104	315	116
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	200	4	5	2	189
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	28	28	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	21	15	3	3	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	9	7	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	12	8	3	1	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	65	6	55	4	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	61	6	55	1	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	0	-	1	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.4	Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	3	0	-	2	0

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis November 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	56	34	2	16	4
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	38	32	2	4	1
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	2	-	-	2	-
11.8	Sonstige Maschinen	16	2	0	10	3
12	Fahrzeuge	1	0	-	1	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	1	0	-	1	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	2	-	1	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	3	2	-	1	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	211	25	111	74	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	211	25	111	74	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	20	13	-	7	0
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	20	13	-	7	0
16.2	Paletten und anderes Verpackungsmaterial	0	-	-	0	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	<b>Insgesamt</b>	<b>5 630</b>	<b>1 152</b>	<b>577</b>	<b>2 198</b>	<b>1 702</b>

## 2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Oktober 2024	November 2024	Januar - November		
				2023	2024	Veränderung um %
<b>Verkehr innerhalb Deutschlands</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	357	308	3 780	3 837	1,5
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	816	715	11 568	8 972	-22,4
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	1	-	x
zusammen	TEU	1 989	1 738	26 918	21 781	-19,1
darin beförderte Güter	Tonnen	23 693	22 111	344 495	269 428	-21,8
20-Fuß-Container leer	Anzahl	414	268	2 815	3 049	8,3
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	424	272	4 161	3 415	-17,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 262	812	11 137	9 879	-11,3
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>3 251</b>	<b>2 550</b>	<b>38 055</b>	<b>31 660</b>	<b>-16,8</b>
<b>Grenzüberschreitender Empfang und Versand</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtverkehr</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	357	308	3 780	3 837	1,5
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	816	715	11 568	8 972	-22,4
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	1	-	x
zusammen	TEU	1 989	1 738	26 918	21 781	-19,1
darin beförderte Güter	Tonnen	23 693	22 111	344 495	269 428	-21,8
20-Fuß-Container leer	Anzahl	414	268	2 815	3 049	8,3
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	425	272	4 161	3 416	-17,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 264	812	11 137	9 881	-11,3
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>3 253</b>	<b>2 550</b>	<b>38 055</b>	<b>31 662</b>	<b>-16,8</b>



## 2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		Veränderung um %
		2023	2024	2023	2024	2023	2024	
<b>November</b>								
<b>Elbegebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	40	35	173	23	213	58	-72,8
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	557	229	489	223	1 046	452	-56,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>1 154</b>	<b>493</b>	<b>1 151</b>	<b>469</b>	<b>2 305</b>	<b>962</b>	<b>-58,3</b>
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	317	241	239	277	556	518	-6,8
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	463	314	458	329	921	643	-30,2
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>1 243</b>	<b>869</b>	<b>1 155</b>	<b>935</b>	<b>2 398</b>	<b>1 804</b>	<b>-24,8</b>
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	357	276	412	300	769	576	-25,1
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 020	543	947	552	1 967	1 095	-44,3
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 397</b>	<b>1 362</b>	<b>2 306</b>	<b>1 404</b>	<b>4 703</b>	<b>2 766</b>	<b>-41,2</b>
<b>Januar - November</b>								
<b>Elbegebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	727	557	975	837	1 702	1 394	-18,1
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 974	3 444	4 161	3 416	8 135	6 860	-15,7
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>8 675</b>	<b>7 445</b>	<b>9 297</b>	<b>7 669</b>	<b>17 972</b>	<b>15 114</b>	<b>-15,9</b>
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	2 667	2 901	2 367	2 768	5 034	5 669	12,6
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	4 139	3 090	4 666	3 518	8 805	6 608	-25,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>10 947</b>	<b>9 081</b>	<b>11 699</b>	<b>9 804</b>	<b>22 646</b>	<b>18 885</b>	<b>-16,6</b>
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	3 394	3 458	3 342	3 605	6 736	7 063	4,9
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	8 113	6 534	8 827	6 934	16 940	13 468	-20,5
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>19 622</b>	<b>16 526</b>	<b>20 996</b>	<b>17 473</b>	<b>40 618</b>	<b>33 999</b>	<b>-16,3</b>

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen  
im Berichtsmontat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
<b>November</b>						
<b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	58	35	-	23	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	452	229	-	223	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	962	493	-	469	-
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	518	241	-	277	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	643	314	-	329	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 804	869	-	935	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	576	276	-	300	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 095	543	-	552	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 766</b>	<b>1 362</b>	<b>-</b>	<b>1 404</b>	<b>-</b>
<b>Januar - November</b>						
<b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 394	557	-	837	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	6 860	3 444	-	3 415	1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	15 114	7 445	-	7 667	2
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	5 669	2 901	-	2 768	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	6 608	3 090	-	3 518	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	18 885	9 081	-	9 804	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	7 063	3 458	-	3 605	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	13 468	6 534	-	6 933	1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>33 999</b>	<b>16 526</b>	<b>-</b>	<b>17 471</b>	<b>2</b>

### 3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

#### 3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2024			2023	Veränderung 2024/2023 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	542	440	982	964	1,9
Februar	605	502	1 107	934	18,5
März	583	460	1 043	977	6,8
April	558	465	1 023	1 009	1,4
Mai	634	537	1 171	1 064	10,1
Juni	573	466	1 039	1 016	2,3
Juli	546	458	1 004	836	20,1
August	592	492	1 084	1 126	-3,7
September	536	447	983	1 033	-4,8
Oktober	569	449	1 018	1 019	-0,1
November	643	550	1 193	1 139	4,7
Dezember	...	...	...	859	...
<b>Insgesamt</b>	...	...	...	<b>11 976</b>	...

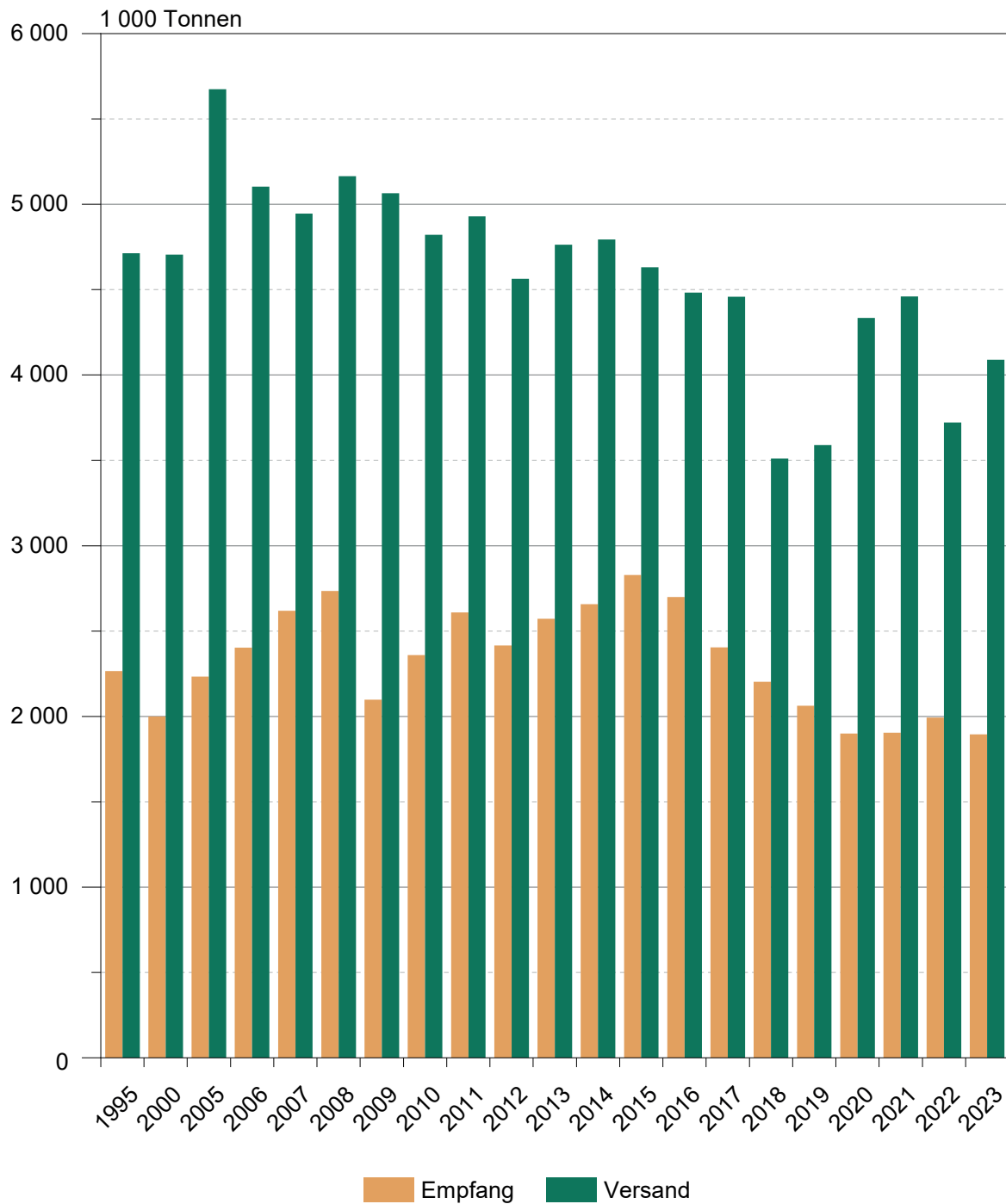
## 3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im November 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
	<b>Elbegebiet</b>									
Deutschland	192	287	193	168	231	18	11	8	18	11
Niederlande	60	81	66	60	81	-	-	-	-	-
Belgien	3	6	4	3	6	-	-	-	-	-
Tschechien	3	3	2	3	3	2	2	1	2	2
Polen	16	17	15	16	17	5	3	1	5	3
Zusammen	274	395	280	250	338	25	15	10	25	15
	<b>Mittellandkanalgebiet</b>									
Deutschland	151	213	123	106	136	18	30	7	1	0
Niederlande	112	149	116	107	142	-	-	-	-	-
Belgien	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	19	20	15	18	19	5	5	4	5	5
Polen	35	34	28	34	33	2	1	1	2	1
Zusammen	319	420	284	267	333	25	36	12	8	6
	<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>									
Deutschland	343	501	316	274	367	36	40	15	19	11
Niederlande	172	231	182	167	223	-	-	-	-	-
Belgien	4	7	5	4	7	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	22	24	17	21	23	7	7	5	7	7
Polen	51	51	43	50	50	7	3	2	7	3
<b>Insgesamt</b>	<b>593</b>	<b>814</b>	<b>564</b>	<b>517</b>	<b>671</b>	<b>50</b>	<b>51</b>	<b>22</b>	<b>33</b>	<b>22</b>

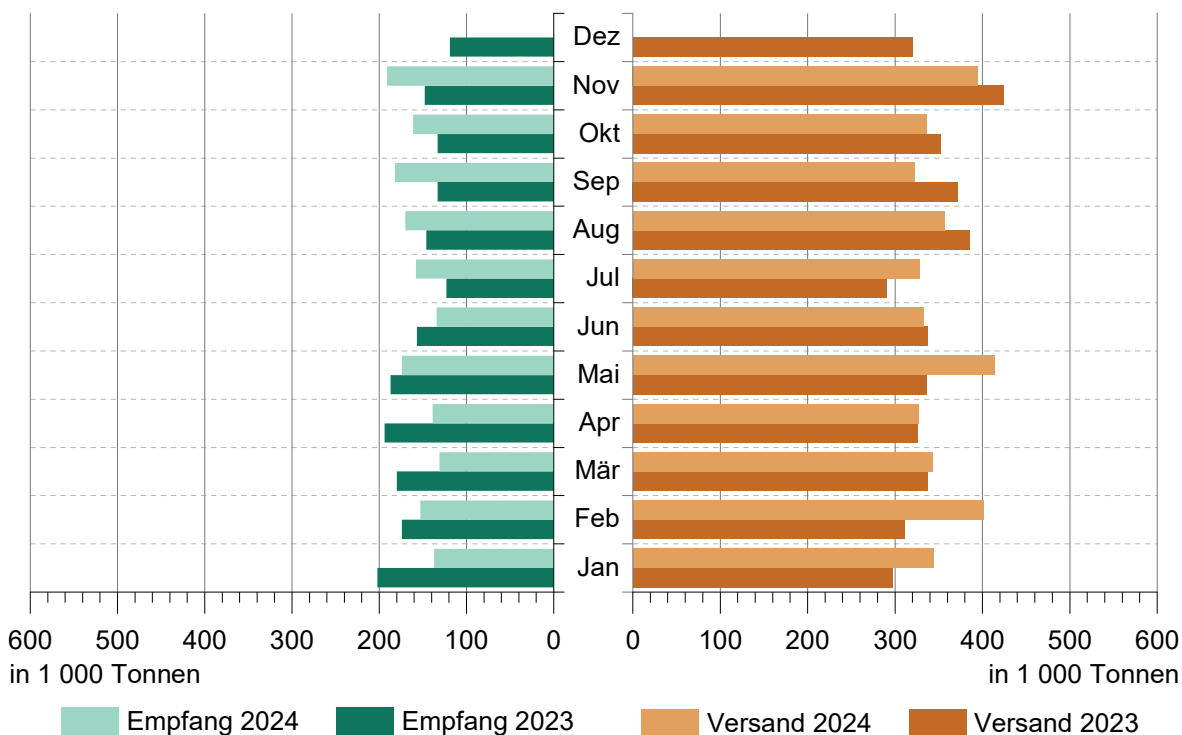
## 3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis November 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
<b>Elbegebiet</b>										
Deutschland	1 763	2 816	1 705	1 504	2 130	171	122	69	151	98
Niederlande	604	819	640	596	808	7	8	5	7	8
Belgien	46	73	47	45	72	-	-	-	-	-
Luxemburg	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Frankreich	4	5	4	4	5	-	-	-	-	-
Schweiz	3	5	3	3	5	-	-	-	-	-
Tschechien	109	122	97	106	119	26	24	15	22	21
Polen	236	211	179	227	204	167	79	60	142	68
Zusammen	2 767	4 056	2 678	2 487	3 348	371	233	150	322	194
<b>Mittellandkanalgebiet</b>										
Deutschland	1 271	1 876	999	792	1 069	214	326	83	36	21
Niederlande	1 213	1 625	1 278	1 120	1 496	6	7	6	6	7
Belgien	59	93	67	52	82	2	2	1	2	2
Luxemburg	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Frankreich	11	15	12	10	14	-	-	-	-	-
Tschechien	172	184	147	155	166	38	39	25	35	36
Polen	206	188	152	202	183	50	35	29	46	32
Zusammen	2 933	3 983	2 657	2 332	3 011	310	409	145	125	99
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>										
Deutschland	3 034	4 692	2 703	2 296	3 199	385	448	152	187	118
Niederlande	1 817	2 445	1 918	1 716	2 304	13	16	11	13	16
Belgien	105	167	115	97	154	2	2	1	2	2
Luxemburg	3	5	3	3	5	-	-	-	-	-
Frankreich	15	21	16	14	19	-	-	-	-	-
Schweiz	3	5	3	3	5	-	-	-	-	-
Tschechien	281	307	244	261	285	64	63	41	57	57
Polen	442	399	332	429	387	217	113	89	188	100
<b>Insgesamt</b>	<b>5 700</b>	<b>8 039</b>	<b>5 335</b>	<b>4 819</b>	<b>6 359</b>	<b>681</b>	<b>642</b>	<b>295</b>	<b>447</b>	<b>293</b>

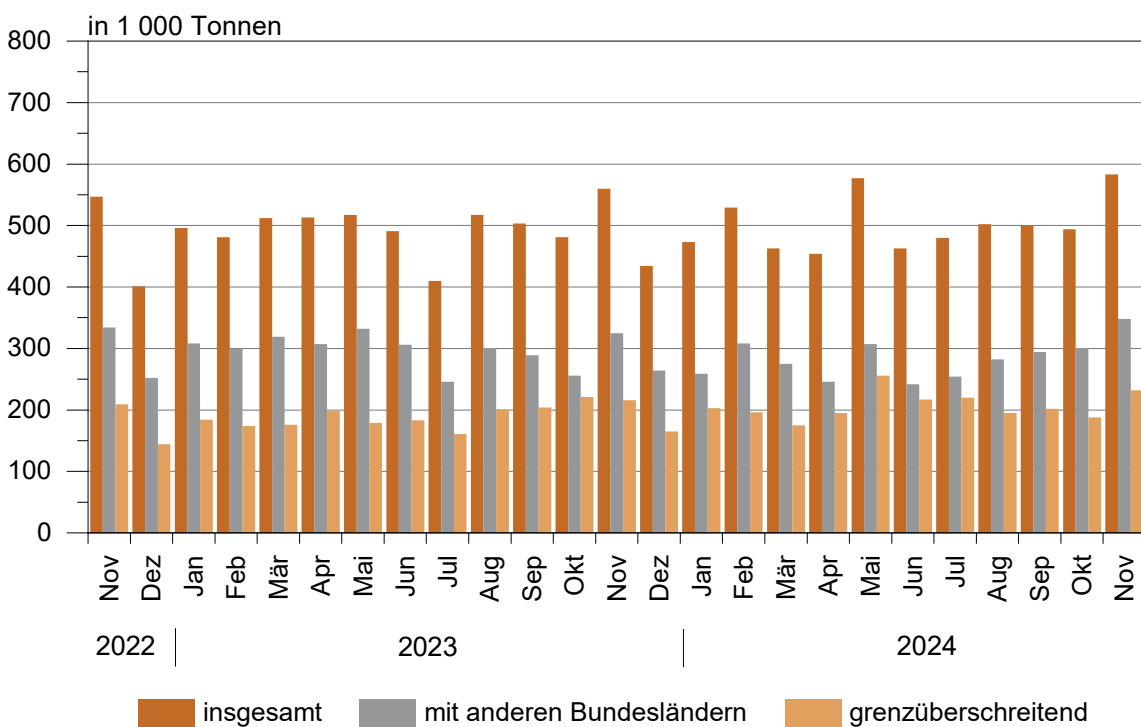
### Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995 - 2023



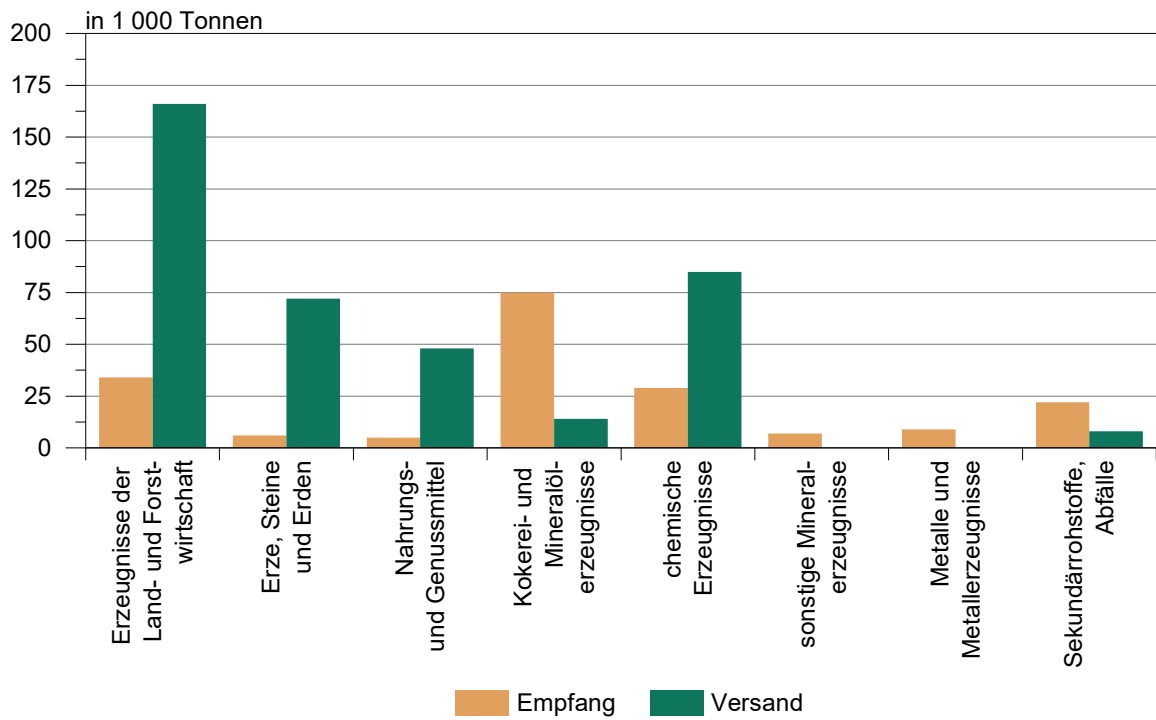
### Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Januar 2023 bis November 2024



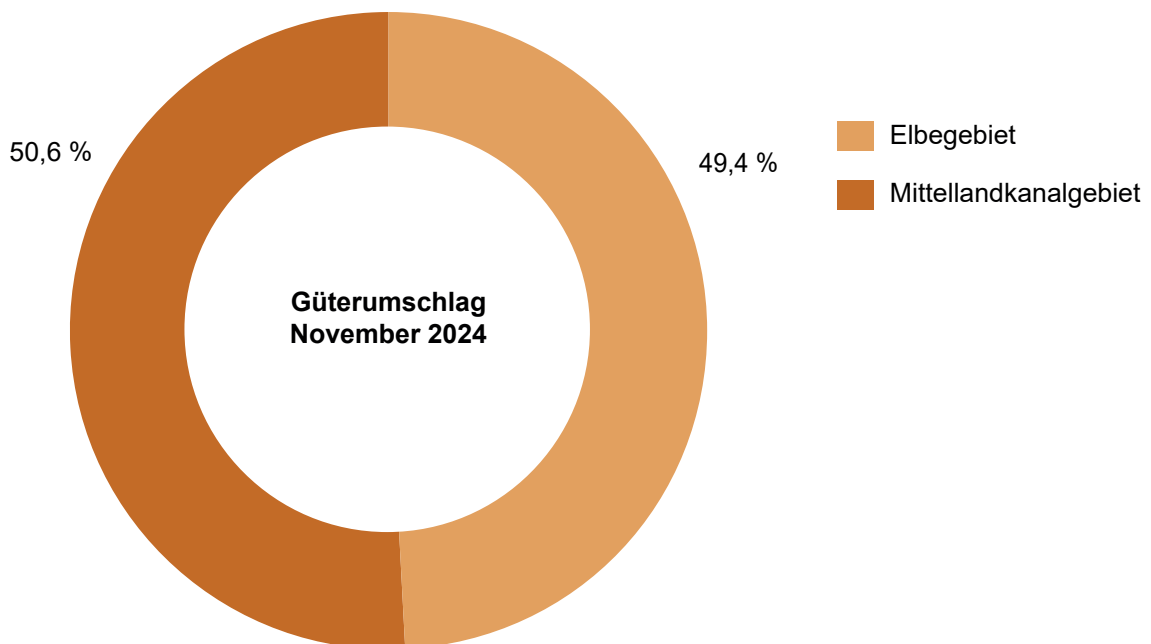
### Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von November 2022 bis November 2024



### Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im November 2024

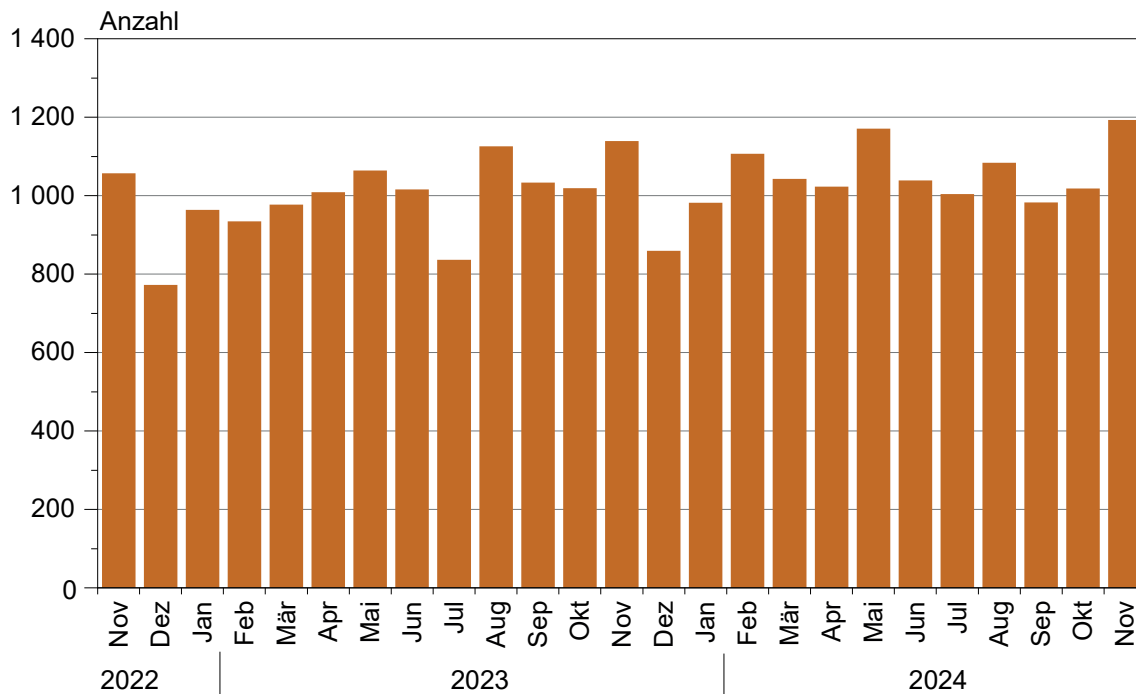


### Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im November 2024

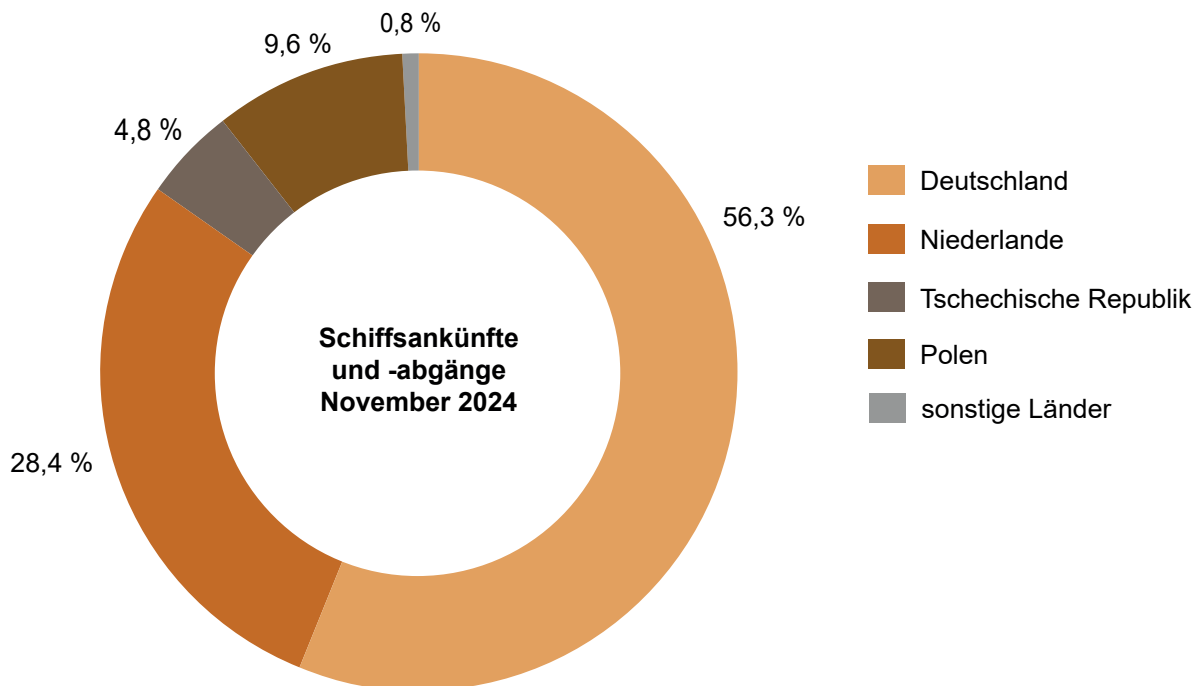




**Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten  
von November 2022 bis November 2024**



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern  
im November 2024**



**Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)**

<b>Abteilung</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt  
– Zählkarte Abgang**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

**1 Schiffsmerkmale**

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

**1.1 Schiffsgattung**

*Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

Gütermotorschiff .....

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

**2 Abgang**

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ..... / /

Bei Reihenfahrten: .....  mal im Monat

**3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? .....  Ja  Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? .....  Ja  Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? .....  Ja  Nein



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0  
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: [steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

**Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**  
*Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.*

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....

## Erläuterungen zum Fragebogen

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abchnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehäfen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

### 4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Ausladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

#### Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges	

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe:     | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.                            |
| Güterleichter:         | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).          |
| Tankmotorschiffe:      | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.  |
| Tankleichter:          | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).             |
| Containerschiff:       | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.                               |

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehäfen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile



von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt  
– Zählkarte Ankunft**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

**1 Schiffsmerkmale**

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

**1.1 Schiffsgattung**

*Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

Gütermotorschiff .....

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

**2 Ankunft**

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ..... / /

Bei Reihenfahrten: .....   mal im Monat

**3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? .....  Ja  Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? .....  Ja  Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? .....  Ja  Nein

**ANK**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: [steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

**Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**  
*Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.*

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....

## Erläuterungen zum Fragebogen

**1** Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

**2** Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

**3** Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

**4** Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.

**5** Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrtafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

**6** Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

**7** Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

### 4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart <b>3</b>	Einladehafen <b>4</b>	Gefahrgut: UN-Nummer <b>5</b>	Menge in Tonnen <b>6</b>	Ladungs- art <b>7</b>	Anzahl der Ladungseinheiten

#### Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container
20 = unverpacktes festes Schüttgut		41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß
		42 = 40-Fuß-Container
		43 = Container größer als 40 Fuß
		44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen	99 = Sonstiges	
51 = Wechselbrücken/-behälter		

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe:     | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.                            |
| Güterleichter:         | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).          |
| Tankmotorschiffe:      | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.  |
| Tankleichter:          | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tanschleppkähne).              |
| Containerschiff:       | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.                               |

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile



von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter



<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt  
im Monat Februar 2025 erschienen**

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2025	-
@ 6 V 0 00	V	Verzeichnis der Veröffentlichungen 2025	-
@ 6 A 1 02	A I, II, III hj-01/24	Bevölkerung der Gemeinden Stand 30.06.2024 (auf Basis Zensus 2022)	-
@ 6 A 104	A I j/22-23	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Land, kreisfreie Stadt, Landkreis Stand: 31.12.2022; 31.12.2023 (auf Basis Zensus 2022)	-
@ 6 A 119	A I j/22-23	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht: Gemeinden Stand: 31.12.2023 (auf Basis Zensus 2022)	-
@ 6 B 6 01	B j/22	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2022 (auf Basis Zensus 2022) - Excel-Datei	-
@ 6 B 6 01	B j/22	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2023 (auf Basis Zensus 2022) - Excel-Datei	-
@ 6 C 3 01	C III j/24	Viehbestände: Rinder, Schweine Stand: 3. Mai 2024, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 D 1 01	D I hl-01/24	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen 1. Halbjahr 2024	-
@ 6 D 2 01	D II j/23	Auswertung aus dem Unternehmensregister Stichtag: 30.09.2024, Berichtsjahr 2023	-
@ 6 E 1 02	E I m-10/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-10/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 09	E I vj-02/24	Produktion ausgewählter Erzeugnisse II. Quartal 2024	-
@ 6 E 1 09	E I vj-02/24	Produktion ausgewählter Erzeugnisse III. Quartal 2024	-
@ 6 E 2 01	E II m-11/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2024	-
@ 6 E 3 02	E III j/24	Ergebnisse der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe Juni 2024, 2. Vierteljahr 2024	-
@ 3 E 4 03	E IV j/23	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2023	-
@ 6 G 4 01	G IV m-10/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2024, Januar bis Oktober 2024, Sommerhalbjahr 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-11/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2024, Januar bis November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-07/24	Straßenverkehrsunfälle Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-09/24	Binnenschifffahrt September 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-10/24	Binnenschifffahrt Oktober 2024	-
@ 6 K 5 03	K V j/23	Angebote der Jugendarbeit Jahr 2023	-
@ 6 K 8 01	K VIII 2j/23	Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeheime, Pflegegeld Jahr 2023	-
@ 6 L 4 06	L IV j/23	Vererben, Erben und Schenken; Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2023	-
@ 6 L 4 09	L IV j/20	Die Umsätze und ihre Besteuerung; Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Veranlagungen Jahr 2020	-
@ 6 Q 1 01	Q I 3j/22	Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Jahr 2022	-
@ 6 Q 1 05	Q I 3j/22	Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Jahr 2022	-
@ 6 Q 2 01	Q II 3j/22	Abfallwirtschaft Jahr 2022	-
@ 6 Q 3 02	Q III j/22	Güter und Leistungen für den Umweltschutz Jahr 2022	-

<sup>1</sup> Seit Januar 2025 werden die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

 = Printversion der Veröffentlichung  
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H201



H II  
m-11/24